

Verkündet

lt. Protokoll
am 14. Oktober 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Dortmund, vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Emmi L [REDACTED] in D [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm,
Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Stadt gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 14. März 1956 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt
die beklagte Stadt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist im Januar 1953 nach Eintritt der Dunkelheit anlässlich eines Besuches bei einer Arbeitskollegin, die im Hinterhaus des Grundstücks Dortmund, B. str. , wohnte, beim Verlassen des Hauses auf dem Weg durch den früheren Hausflur des zerbombten Vorderhauses in den Keller gestürzt und hat sich erhebliche Verletzungen am linken Fuß zugezogen.

Die beklagte Stadt hatte im Juli 1952 das Gelände des bombenzerstörten Vorderhauses enttrümmern lassen. Dabei war unmittelbar anliegend an den Hausflur, durch eine Türöffnung vom Flur aus zugänglich, ein Loch in die Kellerdecke geschlagen worden, durch welches der Schutt aus dem Keller herausgeworfen worden war. Die Klägerin behauptet, durch dieses Loch in den Keller gefallen zu sein, weil der Zugang zu diesem Loch vom Hausflur her nicht abgesichert gewesen sei. Sie nimmt die Beklagte als für die Unterlassung der Absicherung Verantwortliche auf Schadensersatz jedoch nur zu 4/5 des Schadens in Anspruch, weil sie davon ausgeht, daß ihr ein mitwirkendes Verschulden in Höhe von 1/5 zur Last fällt. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen:

- a) 855,70 DM Verdienstausschlag nebst Zinsen und
- b) 2400 DM Schmerzensgeld zu zahlen,
- c) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr 4/5 allen Schadens, der ihr aus dem Unfall entstanden ist und noch entstehen wird, zu ersetzen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie bestreitet, daß die Klägerin durch das fragliche Loch in der Kellerdecke gestürzt sei. Sie behauptet, jene Öffnung sei nach Ausführung der Enttrümmerungsarbeiten ordnungsmäßig ge-

sichert worden. Sie vertritt die Auffassung, die Klägerin sei für den entstandenen Schaden allein verantwortlich, da sie angetrunken gewesen sei. Sie beruft sich darauf, daß, falls eine Haftung überhaupt in Frage komme, diese nur auf die Bestimmungen über Amtshaftung gestützt werden könne, der Klägerin ständen aber anderweite Ersatzansprüche gegen den Eigentümer des Trümmergrundstücks und den mit der Enttrümmerung beauftragten Bauunternehmer sowie gegen die Arbeitskollegin, die die Klägerin besucht hatte, zu, so daß Amtshaftungsansprüche nicht geltend gemacht werden könnten.

Die Klägerin behauptet, die beklagte Stadt habe die Enttrümmerung nur vorgenommen, weil sie irrtümlich angenommen habe, sie sei Eigentümerin des Unfallgrundstückes.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 3.191,78 DM nebst Zinsen verurteilt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin 4/5 allen zukünftigen Schadens aus dem Unfall, vorbehaltlich des Überganges der Forderungen auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger, zu ersetzen. Mit der Berufung hat die beklagte Stadt Abweisung der Klage begehrt. Das Berufungsgericht hat die beklagte Stadt verurteilt, an die Klägerin 281,90 DM Verdienstausfall nebst Zinsen und 2.400 DM Schmerzensgeld zu zahlen; es hat festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin 2/3 allen zukünftigen Schadens aus dem Unfall, vorbehaltlich des Überganges der Forderung auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger, zu ersetzen; im übrigen hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Es hat die Verurteilung ausschließlich auf § 823 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt und Amtshaftungsansprüche aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG als Anspruchsgrundlage verneint, nachdem es festgestellt hat, daß die



beklagte Stadt in der irrigen Annahme, Eigentümerin des Unfallgrundstücks zu sein, die Enttrümmerung vorgenommen hat und sie nicht vorgenommen hätte, wenn sie erkannt hätte, daß es sich um ein in Privatbesitz stehendes Trümmergrundstück gehandelt hat. Mit der Revision verfolgt die beklagte Stadt ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet in erster Linie um Verwerfung der Revision, hilfsweise um Zurückweisung derselben.

Entscheidungsgründe:

Da die Revision vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist und da der Beschwerdewert die Revisionssumme nicht übersteigt, ist die Revision nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 547 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ZPO erfüllt sind. Die Revision ist nach § 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur dann zulässig, wenn die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in der Revisionsbegründung (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO) ausdrücklich angegriffen worden ist; ein solcher Angriff ist hier nicht erhoben worden. Es bleibt daher nur zu prüfen, ob die Revision nach § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zulässig ist, also ob es sich um "eine Rechtsstreitigkeit über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind", handelt.

Das Revisionsgericht hat die Voraussetzung des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO selbständig zu prüfen und ist hierbei weder durch die Auffassung der Parteien noch durch die Beurteilung des Berufungsgerichts gebunden. Dieser Grundsatz ist die zwingende Folge daraus, daß § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nicht darauf abstellt, worauf der Kläger seine Ansprüche stützt

oder womit der Beklagte sie bekämpft oder wie das angefochtene Urteil sie rechtlich wertet, sondern allein darauf, ob für diese Ansprüche die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte objektiv gegeben ist. Die Unterlagen für die Prüfung, ob eine solche ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte gegeben ist, bilden allein die Parteibehauptungen, jedoch auch diese nur insofern, als **T a t s a c h e n** behauptet werden. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Klaganspruches kommt es jedoch entscheidend nicht auf die Auffassung der Parteien, sondern gerade so wie bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den Zivilgerichten auf die **w a h r e** Natur des Anspruches an. Diese Rechtsauffassung hat der Bundesgerichtshof stets (vgl. z.B. BGHZ 16, 275, [280/1]) vertreten.

Die Revision der beklagten Stadt trägt vor: Die Enttrümmerung des Unfallgrundstückes sei durch ein an das Gesundheitsamt der beklagten Stadt gerichtetes Schreiben eines Privatmannes veranlaßt worden. Das Gesundheitsamt habe das Schutträumungsamt beauftragt, die Räumung vorzunehmen. Dieses habe eine Privatfirma mit der Schutträumung betraut. Aus diesen von ihr vorgetragenen Tatsachen folgert die Revision, die Beamten der beklagten Stadt hätten bei Vergabe der Schutträumung hoheitlich oder fürsorgerisch in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt und deshalb stehe ein nach § 71 Abs. 2 Ziffer 2 GVG zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörender Anspruch aus § 839 BGB und aus Art 34 GG zur Entscheidung und damit sei die Revision nach § 547 Abs. 1 Ziffer 2 ZPO ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig.

Jedoch weicht dieser Sachvortrag der Revision nicht nur von dem eigenen Vortrag der beklagten Stadt in den Tatsacheninstanzen, sondern auch von den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgericht im angefochtenen Urteil ab. Eine derartige Abweichung ist unzulässig.

7

Nach den oben wiedergegebenen, bereits in BGHZ 16, 275/281 entwickelten Rechtsgrundsätzen ist von den tatsächlichen Behauptungen der Parteien auszugehen. Schon der Umstand, daß die Beklagte nicht eine auf Anordnung der Gesundheitspolizei durch das Schutträumungsamt zwangsweise durchgeführte Räumung der Trümmer behauptet hatte, sondern unter Vortrag des Inhalts der von ihr vorgelegten städtischen Akten behauptet hatte, das Gesundheitsamt habe die Eingabe eines Anliegers mit Klagen über den gesundheitswidrigen Zustand des Unfallgrundstücks an das "Grundstücksamt" der Beklagten zuständigkeitshalber übersandt, nachdem in einem Polizeibericht erwähnt worden war, das Unfallgrundstück stehe im Eigentum der beklagten Stadt, das Grundstücksamt habe das Schutträumungsamt "um möglichst baldige Erledigung" (der Schutträumung) gebeten und das Schutträumungsamt habe daraufhin die Schutträumung vorgenommen, bindet die beklagte Stadt für das weitere Verfahren. Von diesem Sachvortrag kann die beklagte Stadt im Revisionsrechtszug nicht mehr abgehen. Denn nach § 561 Abs. 1 ZPO unterliegt der Beurteilung des Revisionsgerichts nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist.

Hinzu kommt hier aber noch folgendes: Bei der Prüfung, ob ein zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörender Anspruch zur Entscheidung steht, ist, soweit die für die Beurteilung der w a h r e n Natur des Anspruches in Betracht kommenden Tatsachen unter den Parteien streitig sind, das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO an die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts gebunden, es sei denn, daß in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist. Das Berufungsgericht stellt aber auf S. 5/6 seines Urteils fest, die beklagte Stadt habe die Enttrümmerung nicht als Pflichtaufgabe

nach dem Enttrümmerungsgesetz vorgenommen, sondern sie habe nach Hinweis auf die gesundheitsschädlichen Folgen der Trümmerrmassen die Enttrümmerung veranlaßt, "weil sie davon ausging, daß es sich um ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück handelte". Diese Auffassung entnimmt das Berufungsgericht der Äußerung des Stadtamtmannes J. [REDACTED], in der es ausdrücklich heißt: Das Grundstück wäre nicht geräumt worden, wenn bekannt gewesen wäre, daß es sich um Privatbesitz handelte; die Räumung solcher im Privatbesitz stehender Grundstücke sei stets abgelehnt worden. Ein Angriff auf diese Tatsachenfeststellungen ist im Revisionsrechtszug nicht erfolgt.

Deshalb ist im vorliegenden Fall für die Prüfung der w a h r e n Natur des geltend gemachten Anspruches von folgenden Tatsachen auszugehen: Das Gesundheitsamt der beklagten Stadt hat die Eingabe eines Anliegers über gesundheitsschädliche Einwirkung von den Trümmern des Unfallgrundstücks, nachdem polizeilich die Richtigkeit der in der Eingabe behaupteten Tatsache festgestellt und als Eigentümer des Unfalltrümmergrundstücks die beklagte Stadt angegeben worden war, "zuständigkeitshalber" an das Grundstücksamts weitergegeben. Dieses hat das Schutträumungsamt "um baldmöglichste Erledigung gebeten". Das Schutträumungsamt hat die Enttrümmerung durch einen Unternehmer vornehmen lassen, weil die beklagte Stadt als Eigentümer angesehen wurde. "Das Grundstück wäre nicht geräumt worden, wenn bekannt gewesen wäre, daß es sich um Privatbesitz handelte. Die Räumung dieser Grundstücke (im Privatbesitz) wurde stets abgelehnt, weil nach einer Entscheidung des Landgerichts Köln vom 1. Juli 1948 der besitzstörende Zustand von dem Grundstückseigentümer zu beseitigen ist, von dem die Besitzstörung ausgeht", wie es unbestritten im Vermerk der beklagten Stadt vom 24. Februar 1954 in den städtischen Akten Nr. 43 heißt.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich zunächst mit Sicherheit, daß nicht eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme zwangsweise durchgeführt worden ist: Ein hoheitliches Vorgehen der Gesundheitspolizei liegt anlässlich der Vornahme der Enttrümmerung des Unfallgrundstücks daher nicht vor. Insoweit scheiden mithin Amtshaftungsansprüche aus § 839 BGB, die die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts begründen könnten, von vornherein aus.

Des weiteren ergibt sich daraus, daß ein Enttrümmerungsverfahren nach dem Nordrheinwestfälischen Enttrümmerungsgesetz vom 2. Mai 1949 (GVBl 109) nicht erfolgt ist. Der Umstand allein, daß das Schutträumungsamt der beklagten Stadt tätig geworden ist, besagt noch nicht, daß nach dem Enttrümmerungsgesetz vorgegangen worden ist. Während des Prozesses ist nie behauptet worden, daß die beklagte Stadt für das Gebiet des hier in Betracht kommenden Grundstücks einen Enttrümmerungsplan (vgl. § 2 Abs. 2 jenes Gesetzes) aufgestellt hat und auf Grund des genehmigten Planes vom Minister für Wiederaufbau zu Maßnahmen der Enttrümmerung für das ganze Gebiet oder mindestens für das Unfallgrundstück ermächtigt worden ist (vgl. § 2 Abs. 3 jenes Gesetzes). Ebenso wenig gibt der Sachverhalt einen Anhalt dafür, daß die Beklagte aus allgemein polizeilichen Erwägungen eingeschritten wäre. Vielmehr ergibt sich einwandfrei, daß sie als vermeintliche Privateigentümerin sich der Hilfe ihres für Enttrümmerung sachverständigen Amtes, des Schutträumungsamtes, bedient hat. Kein Anhalt aber liegt dafür vor, daß dieses Amt hoheitsrechtlich oder fürsorgerisch (etwa nach dem Enttrümmerungsgesetz) tätig geworden ist oder tätig werden wollte. Dieses Amt war also als fiskalisch mit Bau- und Enttrümmerungssachen betraute Stelle tätig. Die beklagte Stadt ist daher, auch soweit das Schutträumungsamt tätig geworden ist, nicht anders als ein privater Grundstückseigentümer

tätig geworden, der darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß von seinem Trümmergrundstück gesundheitliche Schäden ausgehen. Auch insoweit ist die beklagte Stadt daher nicht hoheitsrechtlich oder schlicht verwaltend, sondern ausschließlich als (vermeintliche) Privateigentümerin des Unfallgrundstücks tätig geworden. Eine Haftung aus § 839 BGB, die die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte begründen könnte, ist daher auch nicht aus dem Tätigwerden des Schutträumungsamtes der beklagten Stadt zu entnehmen. Die Ausführungen der Revision, es sei unerheblich, ob die beklagte Stadt irrtümlich angenommen habe, es handele sich um ihr eigenes Grundstück, denn auch gegen Städte könnten gesundheitspolizeiliche Maßnahmen ergriffen und könnte nach dem Enttrümmerungsgesetz vorgegangen werden, liegen nach dem allein zu berücksichtigenden tatsächlichen Ausgangspunkt neben der Sache. Weder das Gesundheitsamt noch das Schutträumungsamt sind hoheitsrechtlich oder fürsorgerisch vorgegangen. Vielmehr ist die Beklagte nur als vermeintliche Eigentümerin auf Anregung und mit technischer Beratung durch das Schutträumungsamt vorgegangen. Amtshaftungsansprüche lassen sich aus einem solchen fiskalischen Tätigwerden nicht herleiten.

Handelt es sich bei den zur Klage gestellten Ansprüchen aber nach dem von den Parteien vorgetragenen Tatsachen und den vom Berufungsgericht getroffenen, von der Revision nicht angefochtenen Tatsachenfeststellungen nicht um Amtshaftungsansprüche, so ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für die vorliegende Klage nicht begründet. Alsdann ist die Revision auch nicht ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig. Da die Revisionssumme

0

nicht überschritten und die Revision nicht zugelassen worden ist, ist die Revision der beklagten Stadt daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer